

Zu TOP 8

Hinweiszettel

Anfrage/Anregung

aus der Sitzung des HFA am 13.02.2007

17.1 Pressebericht „Von der Hinterbank ins www.“

III/A/0415

Herr Ortel bezieht sich auf einen nach der letzten Ratssitzung erschienenen Pressebericht mit dem Titel „Von der Hinterbank ins www.“. Er fühle sich zwar durch diesen Bericht nicht angesprochen, möchte aber dennoch rechtlich geprüft haben, ob es zulässig sei, selbst in öffentlichen Sitzungen mit derart scharfinsigen Objektiven Fotos zu erstellen und diese anschließend zu veröffentlichen.

Er gibt zu bedenken, dass Ratsmitglieder auch in öffentlicher Sitzung durchaus in die Situation kämen, über das Internet in nicht öffentlichen Unterlagen zu recherchieren.

Er bittet die Verwaltung, nach Prüfung dieser Anfrage mit den Medienvertretern über die Verwendung von derartigen Fotos zu sprechen.

Herr Bögge ergänzt, dass der Redakteur der Münsterländischen Volkszeitung, Herr Wellmann, nicht über die einfache technische Finesse einer Startseite für das Internet informiert gewesen sei. Auch wenn die Fotos anonymisiert worden seien, würden sie im Zusammenhang mit der Überschrift und dem nicht vorhandenen Sachverstand des Redakteurs ein extrem ungunstiges Bild auf die Ratsvertreter werfen. Daher sollte die Verwaltung in dem anvisierten Gespräch mit der Münsterländischen Volkszeitung deutliche Worte finden.

Unterschrift

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
- FB 7 - EL -

Rheine, 20.02.2007

- von der Verwaltung auszufüllen -

FB / Amt Ref 13
im Hause

mit der Bitte um

- unverzögliche weitere Veranlassung bzw. Bearbeitung und

- urschriftliche Mitteilung an FB / Amt 7 über das Veranlasste bis zum 13.03.07

übersandt.

Sollte dem/der Unterzeichner/in bis zum o. g. Termin bzw. bis montags vor der nächsten Sitzung keine Rückantwort vorliegen, wird in dem entsprechenden Gremium berichtet, dass seitens des Fachbereiches/-amtes keine Stellungnahme abgegeben worden ist.

Im Auftrag



FB/Amt 7

im Hause _____

Stellungnahme

- Umseitige Anfrage/Anregung wurde erledigt durch
- telefonische Mitteilung an Antragsteller/in
 - schriftliche Nachricht an Antragsteller/in (s. Anlage)
- Eine unverzügliche Erledigung ist nicht möglich, weil
(Vermerke über beabsichtigtes weiteres Verfahren)

- Antragsteller/in wurde schriftlich/telefonisch in diesem Sinne informiert. Die Stellungnahme wird so schnell wie möglich nachgereicht.

- Der Einladung zur nächsten Sitzung soll folgende Stellungnahme beigelegt werden:

s. Anlage!

Zeitaufwand f.d. Bearbeitung: _____ Sachbearbeiter/in Tel. 9 39- _____

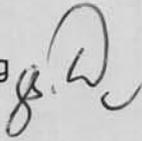
- Eine schriftliche Stellungnahme wird bis spätestens Montag vor der nächsten Sitzung der Schriftführerin/ dem Schriftführer für den mündlichen Bericht in der Sitzung zugestellt.

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
- III/Rechtsamt cl -

Rheine, 12. März 2007

Presseabteilung

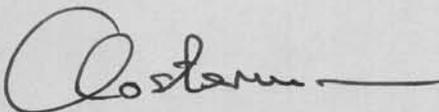
im Hause



Fotografieren von Ratsmitgliedern während der Ratssitzung

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Vermerk des Referendars Brandt zu obigem Thema. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Handlungsweise der Presse in vorliegendem Fall nicht zu beanstanden ist und dass die Ratsmitglieder durchaus in der öffentlichen Ratssitzung auch fotografiert werden dürfen. Durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Rates könnten zwar Fotografien verhindert werden, doch dürfte eine solche Regelung rechtswidrig sein.

Im Auftrag



Clostermann
Rechtsamtsleiter

Anlage

Rechtsreferendar Brandt

Vermerk

Betr.: Fotografien von Ratsmitgliedern in Ratssitzungen

Sachverhalt:

Die Münsterländische Volkszeitung veröffentlichte am 08.02.2007 einen Artikel mit der Überschrift „Von der Hinterbank ins www“. Darin wurde über die Ratssitzung vom Vortag und insbesondere über das neue Redaktionssystem „Session“ berichtet, das es Ratsmitgliedern unter anderem ermöglicht, über ein Notebook im Ratssaal alle für die Sitzung notwendigen Unterlagen aufzurufen. Im Umfang von etwa einem Viertel des Artikels beschrieb der Verfasser zudem seine Beobachtung, dass einige namentlich nicht genannte Ratsmitglieder den durch die zur Verfügung gestellten Notebooks eröffneten Internetzugang zum privaten „Surfen“ genutzt hatten. Die von der Pressebank erkennbaren aufgerufenen Seiten reichten von der homepage des Vereins Schalke 04 über die Auftritte lokaler Schützenvereine bis zu Portalen, in denen private Post empfangen und verschickt werden kann. Dem Artikel waren zwei Fotos beigelegt, die offenbar über die Schultern von Ratsmitgliedern hinweg gemacht worden waren, die in diesem Moment aufgerufenen Internetseiten zeigten und so belegten, dass es sich um eine Internetnutzung handelte, die nicht zum Zweck der Ratssitzung, sondern zu privaten Zwecken erfolgte. Auf den Bildern waren lediglich Körperteile, nicht aber die Identität einzelner Ratsmitgliedern erkennbar.

Den Artikel nahmen Ratsmitglieder zum Anlass, die Zulässigkeit solcher journalistischer Bildberichterstattung zu hinterfragen. Insbesondere wurden Bedenken dahingehend artikuliert, dass Pressevertreter mit scharflinsigen Objektiven unter anderem auch nichtöffentliche Dokumente fotografieren könnten, die von Ratsmitgliedern unter Umständen auch im Rahmen der öffentlichen Sitzung aufgerufen werden müssten. Sorge wurde auch darüber geäußert, dass durch Zeitungsartikel wie den vom 08.02.2007 trotz der anonymisierten Bilder ein ungünstiges Bild der Ratsvertreter in der Öffentlichkeit entstehe.

Rechtliche Würdigung

Die aufgeworfene Problematik ist aus zwei verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Vorrangig scheint es, wie schon der Anlass der Anfrage zeigt, um die Frage zu gehen, inwieweit sich Ratsmitglieder in der Ratssitzung von der Presse auf die Finger schauen lassen und sich in der Presseberichterstattung für die Art und Weise der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe verantworten müssen. In rechtlicher Hinsicht betrifft dies den Konflikt zwischen dem öffentlichen Kontroll- und Informationsinteresse sowie der Pressefreiheit auf der einen, und dem Interesse der Ratsmitglieder an der eigenen Außendarstellung auf der anderen Seite. Die Ratsmitglieder könnten dabei möglicherweise ein Recht am eigenen Bildnis oder ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht ins Feld führen. Auch Verstöße gegen das Presserecht wären an dieser Stelle relevant.

Der zweite Blickwinkel wird in der Anfrage durch den Hinweis eröffnet, dass von den Ratsmitgliedern auf den von der Presse offensichtlich ablichtbaren Monitoren Dokumente aufgerufen werden könnten, deren Inhalte aus nicht näher ausgeführten Gründen der Geheimhaltung unterliegen und damit nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies betrifft in rechtlicher Hinsicht am ehesten Fragen des Datenschutzes, dem allerdings der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen aus § 48 GO NW entgegensteht.

A. Interesse der Ratsmitglieder an ihrer Außendarstellung

I. Recht der Ratsmitglieder am eigenen Bildnis aus § 22 KUG

§ 22 KUG enthält eine spezialgesetzliche Regelung des von der Rechtsprechung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hergeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Norm stellt in ihrem Satz 1 klar, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Sie kann vorliegend aber aus mehreren Gründen nicht oder nur eingeschränkt herangezogen werden.

1. Abgrenzung Bildnis – Bild

§ 22 KUG schützt nur das Recht am eigenen Bildnis. Ein „Bildnis“ ist die erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person (BGH GRUR 1962, 211; BGH GRUR 1966, 102). Von den „Bildnissen“ abzugrenzen sind „Bilder“, die lediglich die Abbildung eines Gegenstandes darstellen.

Somit scheidet von vornherein die Möglichkeit aus, über § 22 KUG die Veröffentlichung von Fotos zu untersagen, die lediglich die auf den Monitoren der Ratsmitglieder von Rheine aufgerufenen Dokumente zeigen, denn es handelt sich dabei nicht um Bildnisse im Sinne der Vorschrift. Hier könnten Untersagungsmöglichkeiten nur aus anderen Schutzvorschriften abgeleitet werden.

Übrig blieben damit nur Fotos der Ratsmitglieder selbst. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Annahme eines Bildnisses eine Erkennbarkeit der abgelichteten Person vor-

aussetzt. Hierfür kommt es nicht auf das Verständnis des Durchschnittslesers oder -zuschauers an¹, sondern darauf, ob der Betroffene begründeten Anlass hat, anzunehmen, er könnte auch nur von einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis erkannt werden².

Die im Zeitungsartikel vom 08.02.2007 veröffentlichten oder ähnliche Fotos aus der Ratssitzung wären demnach ebenfalls keine Bildnisse im Sinne des § 22 KUG, denn aus ihnen wird die Identität der abgebildeten Ratsmitglieder nicht ersichtlich. Letzteres gesteht im Übrigen auch ein diese Anfrage unterstützendes Ratsmitglied ein.

2. Bildnisschutz für Staatsorgane

Für Fotos, die tatsächlich erkennbare Ratsmitglieder bei ihrer Tätigkeit im Rat abbilden und damit Bildnisse im Sinne des § 22 KUG darstellen, stellt sich dann jedoch die weitere Frage, ob Staatsorgane in Erfüllung öffentlicher Aufgaben überhaupt die Verletzung von Persönlichkeitsrechten geltend machen können.

Staatsorgane und sonstige Amtsträger können sich zwar unabhängig davon, ob sie bei der Ausübung ihrer spezifischen hoheitlichen Funktion abgelichtet werden, grundsätzlich auf den Bildnisschutz berufen, denn die Menschenwürde als Mittelpunkt der grundrechtlichen Werteordnung verbietet es, einem Bürger den Bildnisschutz nur deshalb zu verweigern, weil er eine staatliche Funktion ausübt³. Soweit Staatsorgane als solche handeln, tritt der Bildnisschutz jedoch regelmäßig hinter wichtigeren Interessen zurück, denn soweit keine Geheimhaltungsvorschriften bestehen, unterliegt das staatliche Handeln der öffentlichen Kontrolle⁴. Mit dieser Begründung hat das *LG Stuttgart*⁵ auch die Rechtswidrigkeit von Fotos verneint, die von einem schlafenden Ratsmitglied gemacht worden waren. Vor dem Hintergrund des § 22 KUG dürfte folglich die Veröffentlichung jeglicher Fotos, die Ratsmitglieder während der Ratssitzung bei angebrachten oder unangebrachten Tätigkeiten zeigen, zulässig sein.

Etwas anderes gilt, sobald Aufnahmen wie z.B. Portraitfotos nicht die Person als handelnden Amtsträger, sondern als Privatmensch zeigen⁶. Hier greift das Recht am eigenen Bildnis, so dass eine Einwilligung vorliegen muss (siehe dazu sogleich). Die Intimsphäre darf jedoch nicht zu großzügig bemessen werden: obwohl das Schlafen eine private Angelegenheit ist, war die im Fall des *LG Stuttgart* abgelichtete Person keine schlafende Privatperson, sondern ein schlafendes Ratsmitglied. Dementsprechend wäre ein Ratsmitglied, das beim Abrufen seiner privaten e-mails fotografiert wird, nicht in seiner Intimsphäre betroffen, sondern bei der fragwürdigen Ausübung seines Mandats ertappt.

¹ BVerfG NJW 2004, 3619, 3620.

² Wandtke/Bullinger/Fricke, UrhR, 2. Aufl. 2006, § 22 KUG, Rn. 6; NJW 71, 698, 700; BGH GRUR 1979, 732, 733; OLG Hamburg, AfP 1993, 590.

³ Wenzel/von Strobl-Albeg, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Rn. 7.8.

⁴ Wenzel/von Strobl-Albeg, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Rn. 7.31.

⁵ LG Stuttgart, AfP 1992, 314.

⁶ Wenzel/von Strobl-Albeg, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Rn. 7.31.

Solange es bei einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung über als solche handelnde Amtsträger durch die Presse bleibt, wie es vorliegenden der Fall ist, gilt also der Grundsatz: Verhalten sich die Ratsmitglieder dem Anlass einer Ratssitzung entsprechend, besteht ohnehin kein Problem, verhalten sie sich nicht dem Anlass einer Ratssitzung entsprechend, überwiegt das öffentliche Kontrollinteresse das private Interesse, bei der Verfehlung unerkannt zu bleiben.

3. Einwilligung

Wo Ratsmitglieder während der Ratssitzungen Bildnisschutz genießen, etwa im Fall von Portraitfotos, sind Ablichtungen von der ausdrücklich erklärten oder durch die Zulassung von Pressevertretern stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Einwilligung der Ratsmitglieder gedeckt. Diese Einwilligung erfolgte zumindest bisher ohne Einschränkung.

4. Ergebnis

Eine Veröffentlichung der am 07.02.2007 gemachten wie auch alle zukünftigen Ablichtungen von Ratsmitgliedern verletzt, sofern es sich um eine wahrheitsgetreue Dokumentation der Ausübung des öffentlichen Amtes in der Ratssitzung handelt, nicht das grundsätzlich bestehende Recht der Ratsmitglieder am eigenen Bildnis aus § 22 KUG. Dementsprechend ist auch gegen die Verwendung leistungsstarker Teleobjektive kein Einwand ersichtlich.

Zu beachten ist zudem, dass selbst bei festgestellten Verfehlungen kein pauschales Unterlassungsbegehren begründet werden kann. Denn die Prüfung setzt stets eine umfassende und einzelfallbezogene Interessenabwägung voraus, die im Voraus nicht getroffen werden kann⁷. Der Presse könnte also unter Verweis auf einzelne Verfehlungen nicht das Fotografieren als solches oder das Fotografieren mit leistungsstarken Teleobjektiven untersagt werden.

II. Recht der Ratsmitglieder am eigenen Bild aus Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG

Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird die oben dargestellte Wertung entsprechend angewendet. Auch wo § 22 KUG nicht greift, besteht damit grundsätzlich für Amtsträger ein Recht am eigenen Bild⁸, das jedoch regelmäßig zurücktritt, wenn es um die Ablichtung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben geht⁹.

Zudem ist im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schon für Privatpersonen anerkannt, dass zwar ein Recht besteht, zu entscheiden, wie man sich in der Öffentlichkeit darstellt¹⁰. Dies soll dem Rechtsträger aber keinen Anspruch darauf verleihen,

⁷ LG Stuttgart, AfP 1992, 314.

⁸ AA wohl Steffen in: Löffler, Presserecht, § 6 Rn. 72 „Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dort, wo sie öffentliche Aufgaben in hoheitlicher oder privatrechtlicher Form wahrnehmen, nicht Grundrechtsträger. Dagegen nehmen sie am strafrechtlichen Ehrenschutz teil, wenn sie als solche oder in ihren Repräsentanten beleidigt werden.“

⁹ LG Stuttgart, AfP 1992, 314. Dort musste auf das allg. Persönlichkeitsrecht zurückgegriffen werden, weil nur die Herstellung, nicht aber die für § 22 KUG erforderliche Veröffentlichung eines Lichtbildes in Frage stand.

¹⁰ BVerfG NJW 1999, 2358; NJW 73, 1226.

nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder von anderen gerne gesehen werden will¹¹. Ein Schutz soll nur gegenüber Darstellungen bestehen, die entstellend oder verfälschend sind oder die Persönlichkeitsentfaltung erheblich beeinträchtigen können¹². Auf die Ratsmitglieder übertragen indiziert dies, dass nach Zulassung der Presse zu den Ratssitzungen kein Recht darauf besteht, dass die wahrheitsgetreue Bildberichterstattung Missstände unerwähnt lässt. Auch hier ergibt sich durch die Verwendung leistungsstarker Teleobjektive kein anderes Ergebnis.

Eine Einschränkung der Verwendbarkeit von Fotos der Ratsmitglieder bei ihrer Amtsausübung lässt sich damit auch nicht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herleiten. Insbesondere gilt auch hier, dass erst recht kein pauschales Fotografierverbot verhängt werden könnte.

III. Verstöße gegen das Pressegesetz oder Landesregeln

Im Fall der Berichterstattung über die „surfenden Ratsmitglieder“ ist kein Verstoß gegen § 6 PresseG oder gegen Landesregeln der Presse erkennbar. Der Artikel ist wahrheitsgetreu und lässt sogar die Identität der sich falsch verhaltenden Ratsmitglieder unerwähnt. Die Einlassung eines Ratsmitgliedes, es habe sich lediglich um Startseiten gehandelt, vermag nicht zu überzeugen. Erstens erklärt dies nicht, weshalb die Seiten so lange geöffnet waren, und zweitens erklärt dies schon gar nicht, weshalb die Ratsmitglieder überhaupt im www unterwegs waren.

Zukünftig drohende Verstöße gegen das Presserecht sind nicht ersichtlich.

Auch aus dem Presserecht ergeben sich damit keine Möglichkeiten, die Rechte der Presse in Ratssitzungen einzuschränken.

B. Interesse an der Geheimhaltung nichtöffentlicher Informationen

I. Recht der Ratsmitglieder auf Schutz persönlicher Daten

Ein an die Presse gerichtetes Verbot, mit großen Objektiven die Monitore zu fotografieren, wäre jedenfalls nicht zu begründen, um das Ausspähen von Daten zu verhindern, die in den Intimbereich der Ratsmitglieder fallen. Denn die Ratsmitglieder treten als Personen des öffentlichen Lebens auf und können sich deshalb in dieser Situation gar nicht auf Datenschutz berufen, dessen Ziel es ist, personenbezogene bzw. persönliche Daten, also die Privatsphäre von Privatpersonen zu schützen.

Damit korrespondiert in moralischer Hinsicht das Argument, dass es auch nicht zu erklären ist, weshalb im Verlauf einer Ratssitzung auf Notebooks, die zum Zwecke der Ratssitzung bereitgestellt werden, persönliche oder vertrauliche Daten der Ratsmitglieder überhaupt erscheinen sollten. Die Ratsmitglieder sollten bei der Wahrnehmung

¹¹ BVerfG NJW 2000, 1021; NJW 1999, 2358.

¹² BVerfG NJW 2000, 1059; NJW 1999, 2358.

ihrer öffentlichen Aufgabe gar keine privaten Angelegenheiten verfolgen. In jedem Arbeitsverhältnis stellte dies jedenfalls einen Kündigungsgrund dar.

II. Untersagung der Ablichtung nichtöffentlicher Dokumente

Was die befürchtete Ablichtung nichtöffentlicher Dokumente und die daraus folgende Preisgabe von Verwaltungs- oder Fraktionsinterna betrifft, so ist schon fraglich, warum diese überhaupt zustande kommen sollte.

Denn es existiert bereits eine umfassende gesetzliche Regelung der Frage. Zunächst gilt nach § 48 Abs. 2 GO NW der Grundsatz, dass Ratssitzungen öffentlich sind. Die Stadt Rheine hat von der Ermächtigung in § 48 Abs. 2 S. 2 GO NW Gebrauch gemacht und in § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat Angelegenheiten festgelegt, für die die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Sowohl § 48 Abs. 3 GO als auch § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine regeln zudem, dass personenbezogene Daten offenbart werden dürfen, sofern keine schützenswerten Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Sollte letzteres zu befürchten sein, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wobei die Formulierung „erforderlichenfalls“ eine Verhältnismäßigkeitsprüfung indiziert, so dass keine weniger einschneidenden Maßnahmen als der Ausschluss der Öffentlichkeit ersichtlich sein dürfen¹³.

Daraus ergibt sich eine grundsätzlich zu Lasten des Daten- bzw. Geheimnisschutzes und zugunsten des Öffentlichkeitsprinzips ausfallende Abwägung des Gesetzgebers, die nur bei Hinzutreten besonderer Umstände umgekehrt wird. Diese Wertung resultiert daraus, dass das Öffentlichkeitsprinzip unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Transparenz und Kontrolle einen hohen Stellenwert genießt¹⁴. Der Transparenz und Kontrolle dient aber gerade auch die Anwesenheit der Presse und unter die Kontrolle fällt auch die Beobachtung der Aktivitäten der Ratsmitglieder, wenn nötig mit einem Teleobjektiv.

Eine Beschränkung des Öffentlichkeitsprinzips durch Einschränkung der Presse erscheint vor diesem Hintergrund damit unzulässig, da den Erfordernissen des Datenschutzes bereits im Gesetz und mit Hilfe einer Aufteilung in öffentliche und nichtöffentliche Angelegenheiten Genüge getan worden ist. Gerade aufgrund dieser Aufteilung erscheint eine Beschränkung aber darüber hinaus auch unnötig. Denn die Differenzierung hat zu einer Aufteilung der Sitzung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil geführt. Zudem kann die Öffentlichkeit auch bei Bedarf, also spontan ausgeschlossen werden. Es besteht damit gar kein nachvollziehbares praktisches Bedürfnis für Ratsmitglieder, im öffentlichen Teil der Sitzung, also bei der Erörterung von nicht-vertraulichen Angelegenheiten, in vertraulichen Dokumenten zu stöbern. Noch weniger nachvollziehbar ist, dass aufgrund dieses atypischen Verhaltens das Prinzip der Öffentlichkeit eingeschränkt werden sollte. Rechtlich schlicht unzulässig ist es schließlich, aufgrund des vage formulierten Bedürfnisses ein generelles Unter-

¹³ Rehn/Crohnauge, § 48 GO, Nr. 3.

¹⁴ Rehn/Crohnauge, § 48 GO, Nr. 3.

lassen des Fotografierens mit Teleobjektiv zu verlangen. Denn parallel zum Urteil des *LG Stuttgart* dürfte auch hier gelten, dass eine pauschale Einschränkung unmöglich ist, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Datenschutzes eine einzel-fallbezogene Abwägung erfordert.

In praktischer Hinsicht bleibt zu bemerken, dass Ratsmitglieder, die es für nötig halten, bei der Diskussion nicht-vertraulicher Themen im Rat vertrauliche Dokumente zu studieren, dies aller Wahrscheinlichkeit nach bereits auch schon vor der Einführung von „Session“ so praktiziert haben, allerdings mit Dokumenten in Papierform. Dabei bestand aber offensichtlich keine Furcht vor den scharflinsigen Objektiven der Presse. Und offensichtlich ist es auch nie zu entsprechenden Ablichtungen durch die Presse gekommen. Der einzige Unterschied besteht nun darin, dass der Monitor eines Notebooks bei Gebrauch hochzuklappen ist. Dies verändert aber nicht das dargestellte Ergebnis der Abwägung zwischen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip, sondern macht nur das Verhalten der Ratsmitglieder sichtbarer.

Eine Untersagung von Fotografien mit leistungsstarken Teleobjektiven wäre mithin auch aus Gründen des Geheimnis- und Datenschutzes unzulässig. Darüber hinaus ist auch kein praktisches Bedürfnis nach einer solchen Maßnahme erkennbar.

C. Praktische Konsequenz

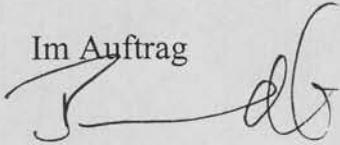
Eine Einschränkung der Presse wäre auf verschiedenen Wegen, etwa durch Änderungen der Geschäftsordnung des Rates möglich. Aufgrund der hier vertretenen Ansicht würden solche Änderungen einer gerichtlichen Prüfung jedoch nicht standhalten. Deshalb ist davon abzuraten. Ebenfalls abzuraten ist von einer Verweigerung der Einwilligung zum Ablichtenlassen, denn auch dies dürfte rechtlich nicht zulässig sein.

In Hinblick auf die zu erzielende Außenwirkung sollte sich der Rat ohnehin überlegen, dass er den ebenso harmlosen wie wahrheitsgetreuen Artikel in der Münsterländischen Volkszeitung nicht eigentlich selbst verschuldet hat und ob er seine Außendarstellung wirklich dadurch verbessern kann, dass er die Rechte der Presse verringert, nachdem diese darüber berichtet hat, dass Ratsmitglieder während der Ratssitzung zu privaten Zwecken im Internet surfen.

Möchte der Rat die Veröffentlichung von Fotos verhindern, so ist er nach alledem so lange auf den guten Willen der Presse angewiesen, wie es sich um wahrheitsgetreue, nicht verzerrende und nicht beleidigende Darstellungen handelt. Erst dann können sich Möglichkeiten aus dem Recht am eigenen Bildnis bzw. aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben. Verstöße gegen den Datenschutz sind nicht zu befürchten.

Auf die Anfrage aus dem Rat ist damit zu antworten, dass die Verwendung von Teleobjektiven ebenso wie die Verwendung der damit gemachten Fotos rechtlich unbedenklich ist und deshalb keine Möglichkeit zum Einschreiten besteht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a cursive 'ab'.

Referendar